

Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sicht ein gesamtschweizerisches Zentrenkonzept realisiert werden müsste, damit Hotelunterbringungen weitgehend vermieden werden könnten.

Die anstehenden Probleme wird der Bund nicht im Alleingang bewältigen können. Vielmehr wird eine noch engere und von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Kantonen nötig sein. Für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe danke ich Ihnen heute schon.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Das neue aargauische Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982

1. Ziel und Zweck des Sozialhilfegesetzes

Das neue Sozialhilfegesetz bringt eine zeitgemässe Weiterentwicklung des vor etwa 50 Jahren erlassenen Armengesetzes. Es trägt den modernen Erkenntnissen der Sozialarbeit Rechnung und berücksichtigt die Neuerungen der zahlreichen, das Sozialwesen berührenden Bestimmungen in andern Gesetzgebungen von Bund und Kanton, namentlich das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und die neue Kantonsverfassung.

Im folgenden wird auf die Schwerpunkte und Neuerungen des systematisch in sieben Abschnitte gegliederten Sozialhilfegesetzes hingewiesen.

In einem ersten Abschnitt «A. Allgemeine Bestimmungen» werden zunächst Ziel und Zweck des Gesetzes umschrieben (§ 1). Die Sozialhilfe bezweckt nicht nur, materielle Notlagen im Sinne der herkömmlichen Armenunterstützung, sondern vielmehr auch die sich mehrenden Schwierigkeiten im seelischen und geistigen Bereich zu beheben. Dementsprechend umfasst die Sozialhilfe in gleicher Weise wie die materielle Unterstützung auch die persönliche oder immaterielle Hilfe, vor allem in Form von Beratung und Betreuung sowie Vermittlung von Dienstleistungen.

Eine weitere Zielsetzung besteht in der Förderung der privaten sozialen Tätigkeiten und in der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen. Die privaten Sozialwerke sollen somit durch die öffentliche Sozialhilfe in keiner Weise konkurrenziert oder gar verdrängt werden, im Gegenteil.

Als Endziel der Sozialhilfe will das Gesetz die Eigenverantwortung und die Selbständigkeit des Hilfesuchenden so weit stärken, dass er sich wieder ohne fremde Hilfe zu behaupten vermag.

2. Der Hilfesuchende im Mittelpunkt der Sozialhilfe (Individualisierung)

Im Mittelpunkt der Sozialhilfe steht der Hilfesuchende. Die Hilfe richtet sich in erster Linie nach seinen individuellen Bedürfnissen, und es wird ihm ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt (§ 2). Die individuellen Hilfsmöglichkeiten sind derart vielgestaltig, dass eine Aufzählung im Gesetz nicht möglich ist.

3. Private Hilfe kommt vor öffentlicher Hilfe (Subsidiarität)

Der Grundsatz der Subsidiarität für die öffentliche Sozialhilfe zieht sich durch das ganze Gesetz (§ 3 Abs. 1). Vom Gedanken der Eigenverantwortung ausgehend, hat der Hilfesuchende zuerst seine eigene Kraft und seine eigenen Mittel einzusetzen. In zweiter Linie erfolgt die Hilfe Dritter, Verwandter oder privater Institutionen. Erst wenn alle andern Hilfsmöglichkeiten nicht zum Ziele führen, kommt die öffentliche Sozialhilfe zum Zuge. Die Annahme, auf Grund des Sozialhilfegesetzes müsse jedermann ohne weiteres Sozialhilfe gewährt werden, ist somit unzutreffend.

4. Vorsorge

Das Gesetz trägt dem für eine wirksame Sozialhilfe bedeutenden Grundsatz der Vorsorge Rechnung (§ 3 Abs. 2). Die Hilfe soll derart frühzeitig einsetzen und so lange erbracht werden, dass Notlagen möglichst verhütet werden können.

5. Wohnsitzprinzip

Für die Gewährung von Sozialhilfe ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde zuständig (§ 4). Die bisher mitbeteiligte Heimatgemeinde wird ausgeschaltet. Das Gesetz vollzieht somit den vollständigen Übergang vom Heimatprinzip zum Wohnsitzprinzip. Nur ausnahmsweise wird in Notfällen die Aufenthaltsgemeinde zur Hilfeleistung verpflichtet. Für die Bestimmung des Wohnsitzbe-

griffes gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. Dadurch wird die gleiche Zuständigkeitsordnung für Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone massgebend sein.

6. Sozialdienste und Behörden

Der zweite Abschnitt «B. Sozialdienste und Behörden» enthält Bestimmungen über Organe und Aufgabenbereich der Sozialdienste und Behörden sowie der Aufsichtsbehörden und der übrigen Organe.

a) Sozialdienst der Gemeinden

Das Schwergewicht der Sozialhilfe liegt von jeher bei den Gemeinden. Als Träger der öffentlichen Sozialhilfe haben sie einen Sozialdienst zu organisieren (§ 5). Über die Organisationsform lässt der Gesetzgeber alle Möglichkeiten offen. Es steht den Gemeinden frei, ihren Sozialdienst einzeln oder gemeinsam mit andern Gemeinden zu führen und dessen Aufgaben teilweise oder ganz bestehenden öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen zu übertragen. Dem Sozialdienst der Gemeinde steht keine Entscheidungsbefugnis zu. Sein Aufgabenbereich wird im Gesetz nicht abschliessend aufgeführt (§ 6). Die Behörde kann ihm daher weitere Aufgaben aus dem Sozialbereich überbinden. Im wesentlichen hat er die Anordnungen der übergeordneten Organe zu vollziehen. Im Rahmen der freiwilligen Beratung und Betreuung Hilfesuchender ist ihm ein selbständiger Wirkungskreis eingeräumt. Er kann auch mit Abklärungen und Betreuungen für die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege beauftragt werden. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll er mit den privaten Sozialinstitutionen zusammenarbeiten.

b) Sozialbehörde der Gemeinden

Sozialbehörde der Gemeinde mit eigener Entscheidungsbefugnis ist der Gemeinderat. Dieser kann seine Aufgaben und Befugnisse einer selbständigen Sozialkommission übertragen (§ 7). In den wiederum nicht abschliessend aufgeführten Aufgabenbereich fallen: Aufsicht über den Sozialdienst, Förderung und Koordination der Bestrebungen privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten, Entscheidung über Art und Mass der materiellen Hilfe, Geltendmachung von Ansprüchen auf Verwandtenunterstützung und Rückerstattung gewährter Leistungen sowie Anordnung von Abklärungen durch Sachverständige (§ 8).

c) Kantonaler Sozialdienst

Der Kanton unterhält ebenfalls einen Sozialdienst (§ 9). Nebst seiner allgemeinen Funktion als Vollzugsorgan des Gesundheitsdepartementes überträgt ihm das Gesetz einen eigenen Wirkungsbereich. Ihm obliegen auf Kantons-ebene ähnliche Aufgaben wie dem Sozialdienst auf der Stufe der Gemeinde.

In seinen Pflichtenkreis gehört die Schulung und Weiterbildung des in der Sozialhilfe tätigen Personals. Als neue subsidiäre Aufgabe hat er insofern eine bestehende Lücke auszufüllen, als ihm der Gesetzgeber die Aufsicht über Heime und Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung überträgt, soweit diese nicht durch besondere Organe gewährleistet ist. In gleicher Weise obliegen ihm Erteilung und Entzug von Bewilligungen zum Betrieb derjenigen Heime und Sozialeinrichtungen, für die nicht andere Instanzen zuständig sind. Da die meisten Heime öffentlich- oder privatrechtlich bestellte, zuverlässige Organe aufweisen, dürften diese Schutzbestimmungen in der Praxis wenig zur Anwendung kommen.

d) Aufsichtsbehörden

Das Gesetz bezeichnet als Aufsichtsbehörden im Sozialwesen in herkömmlicher Weise das Bezirksamt, das zuständige Departement (Departement des Gesundheitswesens) und den Regierungsrat (§ 10).

e) Kantonale Sozialkommission/Konferenzen für Sozialarbeit

Organ im Sozialwesen mit begutachtender Funktion ist die kantonale Sozialkommission. Die vorgesehenen Konferenzen in den Bezirken und im Kanton dienen dazu, mit den Sozialbehörden und dem in der Sozialhilfe tätigen Personal gemeinsame Fragen aus dem Sozialbereich zu behandeln (§ 11).

7. *Materielle Hilfe*

Der Abschnitt «C. Materielle Hilfe» entspricht weitgehend den Unterstützungsbestimmungen des geltenden Rechts. Das Gesetz gibt dem Bedürftigen keinen direkten Anspruch auf materielle Hilfe. Dagegen steht ihm bei Ablehnung seines Hilfesuches ein Beschwerderecht zu. Die Sozialbehörden sind zur Gewährung materieller Hilfe nur verpflichtet, wenn der Hilfesuchende nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln (Verdienst etc.) für den Lebensunterhalt aufzukommen vermag (§ 12). Das Gesetz legt auch den Rahmen über Ausmass (§ 13) und Art der Hilfe (§ 14) fest. Um der Sozialbehörde die Abklärung der Bedürfnisse zu ermöglichen, besteht für den Hilfesuchenden eine Auskunft- und Meldepflicht (§ 15). In Anbetracht der zu erfüllenden Voraussetzungen für den Bezug materieller Hilfe ist die Annahme unzutreffend, dass die Behörden jedermann ohne weiteres öffentliche Mittel gewähren müssen.

a) Kostenpflicht und Kostenersatzpflicht

Die Kostenpflicht für geleistete materielle Hilfe obliegt grundsätzlich in bisheriger Weise der Wohngemeinde (§ 16). Nur ausnahmsweise haben Aufenthaltsgemeinde (§ 17) oder noch seltener die Heimatgemeinde (§ 18) die Auslagen für materielle Hilfe zu übernehmen. Von Bedeutung ist der Vorbehalt für

die Ersatzpflicht anderer Kostenträger (§ 20) insofern, als den kostenpflichtigen Gemeinden in den meisten Fällen ein Anspruch auf vollen oder teilweisen Kostenersatz zusteht. Die geltende Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinden fällt weg. Der Kanton bleibt wie bisher in bestimmten Fällen kostenersatzpflichtig, so namentlich für Aargauer Bürger mit Wohnsitz in andern Kantonen und für Ausländer mit Wohnsitz innerhalb des Kantons, sofern eine Rechtspflicht oder ein Härtefall besteht (§ 19). Aus Zweckmässigkeitsgründen gilt bei Wohnsitzwechsel weiterhin eine zeitlich begrenzte Ersatzpflicht des bisher zuständigen Gemeinwesens (§ 21). Um zu verhindern, dass Bedürftige in eine andere Gemeinde abgeschoben werden, wurde das im Zuständigkeitsgesetz des Bundes eingeführte «Abschiebeverbot» übernommen (§ 22).

b) Verwandtenunterstützung; Rückerstattung materieller Hilfe

In Anbetracht, dass die Verwandtenunterstützungspflicht im Zivilgesetzbuch geregelt ist, begnügt sich das Sozialhilfegesetz mit einem Hinweis auf die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen (§ 23).

Für gewährte materielle Hilfe kennt das Gesetz eine Rückerstattungspflicht im bisherigen Rahmen des Zumutbaren (§ 24). Neu ist, dass auf Rückerstattung für die von einem Jugendlichen bezogene Leistung verzichtet wird (§ 25). Andererseits besteht eine zwingende Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug materieller Hilfe (§ 26). Die Verjährungsfrist für bezogene materielle Hilfe wurde gegenüber dem Hilfe-Empfänger von bisher 20 auf 15 Jahre verkürzt (§ 28).

c) Verfahrensvorschriften

Abschliessend enthält der Abschnitt C Verfahrensvorschriften über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung und Rückerstattung (§ 29) sowie über die antragsberechtigten Behörden zur Einreichung einer Strafklage wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht (§ 30).

8. *Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussung)*

In einem besonderen Abschnitt D wird als bedeutende Neuerung die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder auf Kantonsebene eingeführt. Die Alimentenbevorschussung besteht bereits in einzelnen aargauischen Gemeinden und in der Mehrzahl der Kantone.

Bei der Alimentenbevorschussung handelt es sich um eine Kindesschutzmassnahme zur Sicherung des rechtzeitigen und regelmässigen Eingangs der Unterhaltsbeiträge. Das Gesetz gibt dem unmündigen Kind einen Anspruch auf Bevorschussung nur, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind (§ 31). Unter bestimmten Voraussetzungen wird sogar eine Anspruchsberechtigung ausgeschlossen (§§ 32, 33 Abs. 3). Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe und wird allgemein

auf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente begrenzt. Den einzelnen Gemeinden wird freigestellt, diesen Betrag allgemein zu erhöhen (§ 33).

Zuständig für die Bevorschussung ist die Wohnsitzgemeinde des Kindes (§ 34). Diese kann die Durchführung privaten Organisationen übertragen. Vorschüsse sind vom alimentenpflichtigen Elternteil zurückzufordern. Dagegen besteht kein Rückforderungsrecht für Alimentenvorschüsse gegenüber dem Kind und dem nicht verpflichteten Elternteil, aber auch nicht gegenüber unterstützungspflichtigen Verwandten. Eine Rückerstattungspflicht besteht nur ausnahmsweise bei unrechtmässig bezogener Leistung und für das Kind, wenn es den pflichtigen Elternteil beerbt (§ 35).

9. Rechtsmittel und Geheimhaltungspflicht

Der Abschnitt «E. Rechtsmittel und Geheimhaltungspflicht» regelt das Rechtsmittelverfahren. Abgesehen von den im Gesetz namentlich aufgeführten Beschwerdeinstanzen – Bezirksamt, Kantonaler Sozialdienst und Regierungsrat – richten sich Verfahren und Weiterzug allgemein nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 36). Die in den Sozialdiensten tätigen Personen und die Mitglieder der Sozialbehörden werden dem Amtsgeheimnis im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches unterstellt (§ 37). Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes darf die Sozialbehörde ihre Akten andern Behörden nur unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen oder an Stelle der Aktenherausgabe einen blossen Amtsbericht erstatten (§ 38).

10. Finanzierung

Die im Abschnitt «F. Finanzierung» zunächst angeführte Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Gemeinden und Kanton ergibt sich aus der Aufteilung der Aufgabengebiete (§§ 39, 40). Denjenigen Gemeinden, die noch keinen Sozialdienst kennen und die Alimentenbevorschussung noch nicht eingeführt haben, dürften zwar zusätzliche Kosten erwachsen. Andererseits ist zu beachten, dass durch die Einführung des Sozialdienstes die bisher mit Sozialaufgaben betrauten Behördemitglieder und Gemeindefunktionäre administrativ entlastet werden. Bei den Kosten der Alimentenbevorschussung ist zu berücksichtigen, dass sich auf Grund gemachter Erfahrungen die Zahl der Fälle und die nicht einbringlichen Vorschüsse in bescheidenem Rahmen halten. Durch die Leistung von Vorschüssen wird zudem die öffentliche Fürsorge entlastet.

Das Gesetz schafft sodann neu die Rechtsgrundlagen, dass Beiträge an private Sozialinstitutionen sowie an Heime und Einrichtungen sozialer Art gewährt werden können. Die Ausrichtung derartiger Beitragsleistungen, die bisher auf freiwilliger Grundlage erfolgten, wird indessen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Es müssen öffentliches Interesse und Notwendigkeit der Hilfe (Bedürfnis) ausgewiesen sein (§§ 41, 42). Allfällige Leistungen auf

Grund anderer Gesetze gehen vor. Beiträge des Kantons an Heime und Einrichtungen sozialer Art für Bau und für Betriebsdefizite werden auf höchstens 30 Prozent begrenzt.

In Anbetracht, dass für eine wirksame Sozialhilfe tüchtiges Fachpersonal ausschlaggebend ist, schafft das Gesetz auch die Rechtsgrundlage, damit der Kanton durch Staatsbeiträge die Ausbildung in der Sozialarbeit und die Errichtung entsprechender Schulen fördern kann (§ 43).

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Im Rahmen des letzten Abschnittes «G. Übergangs- und Schlussbestimmungen» werden zunächst den Gemeinden angemessene Übergangsfristen eingeräumt, um ihren Sozialdienst zu organisieren und die Kostenregelung dem neuen Recht anzupassen (§§ 45, 46). In § 47 werden die durch das Gesetz aufzuhebenden Erlasse aufgeführt.

ENTSCHEIDUNGEN

Gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers (Art. 279 ZGB) auch für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäss Art. 289, Abs. 2 ZGB?

(Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 5. November 1982)

A.

Die beiden Kinder Sandra und Michel wurden mit Scheidungsurteil vom 14. 4. 1970 unter die elterliche Gewalt der heutigen Beklagten gestellt, wobei über die beiden Kinder eine vormundschaftliche Aufsicht errichtet wurde.

Nach Angaben der Klägerin befanden sich die Kinder der Beklagten vom Frühjahr 1978 bis 3. 4. 1982 im Stadtzürcherischen Jugendheim R in Zürich. Mangels finanzieller Unterhaltsleistungen der Beklagten seien der Fürsorgebehörde der Stadt Zürich in der Zeit vom 1. 4. 1981 bis Ende Februar 1982 durch den Aufenthalt der Kinder im Jugendheim ungedeckte Auslagen im Be-